

Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss für das Jahr 2009

Innsbruck, im Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg	3
1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen.....	4
2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen	4
2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz.....	5
2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen.....	5
2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission.....	6
3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen	6
4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2009	8
4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission	8
4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission.....	8
4.3. Entschädigungsbeauftragter.....	8
5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds	8
6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle.....	9
7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten	12
7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten	12
7.2. Statistik und Entwicklungen.....	12
8. Rechnungsabschluss 2009.....	15

Herausgeber: Tiroler Patientenentschädigungsfonds (Geschäftsstelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krankenanstalten, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512-508-2782)

Redaktion: Mag. Christina Greil

Druck: Landeskanzleidirektion

Vorwort von Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg

Sehr geehrte Damen und Herren!

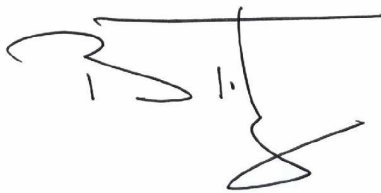
Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist eine Einrichtung des Landes Tirol und besteht seit nunmehr acht Jahren. Im vorliegenden Bericht finden Sie – wie in den Jahren zuvor – auch heuer wieder einen Überblick über die Tätigkeit des vergangenen Jahres.



Die medizinische Versorgung in Tirol ist auf höchstem Niveau. Das ist keine Selbstverständlichkeit und darauf können wir zu Recht stolz sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Gesundheitsversorgung sind bestens ausgebildet und leisten hervorragende Arbeit. Komplikationen oder Behandlungsschäden können leider nie zur Gänze ausgeschlossen werden – davor ist man auch in der Medizin nicht gefeit.

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist eine niederschwellige Einrichtung, die Betroffenen rasch und unbürokratisch hilft und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Zwar können nachteilige Behandlungsfolgen nicht wieder gut gemacht werden, eine finanzielle Unterstützung kann aber zur Überbrückung einer Notlage beitragen. Ein aufrichtiger Dank an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Patientenentschädigungsfonds, die sich mit großem Engagement im Interesse der Betroffenen einsetzen. Weiterhin viel Erfolg und alles Gute!

Ihr



DI Dr. Bernhard Tilg
Landesrat für Gesundheit

1. Einleitung

Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds blickt auf das achte Jahr seines Bestehens zurück. Gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat der Fonds spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines Kalenderjahres der Landesregierung einen Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Im vorliegenden Bericht erfolgt zunächst eine Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen des Fonds. Anschließend wird über die Tätigkeit des Fonds, seiner Organe und der Geschäftsstelle berichtet. Schließlich wird in einem eigenen Kapitel aus der Sicht des Entschädigungsbeauftragten über das abgelaufene Jahr 2009 Bericht erstattet.

2. Gesetzliche Grundlagen und sonstige Rahmenbedingungen

2.1. Krankenanstaltenrechtliche Grundlagen

Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27a Abs. 5 und 6 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) haben die Träger der fondsfinanzierten Krankenanstalten (= Fondskrankenanstalten) seit 1. Jänner 2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben. Dieser Betrag ist gemäß des Grundsatzgesetzes zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.

In Tirol gibt es zwölf Fondskrankenanstalten. Es sind dies die öffentlichen Krankenanstalten: vier Landeskrankenhäuser (LKH Innsbruck Universitätskliniken, LKH Natters, LKH Hochzirl und PKH Hall), sechs Bezirkskrankenhäuser (BKH Hall, BKH Schwaz, BKH Kufstein, BKH St. Johann, BKH Lienz und BKH Reutte), das Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams sowie das Krankenhaus der Stadt Kitzbühel (bis 31. Dezember 2009).

Die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des je kostenbeitragspflichtigem Verpflegstag zu entrichtenden zusätzlichen Betrages von € 0,73 für die Patientenentschädigung erfolgte durch Ergänzung der Bestimmungen des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2001.

Im Laufe des Jahres 2003 wurde die gesetzliche Verpflichtung, je Verpflegstag einen Beitrag von € 0,73 zu leisten, auf die Patienten der Sonderklasse ausgedehnt. Die entsprechende Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmung erfolgte durch die Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 46/2003, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2003.

2.2. Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz

Die Strukturen für die im Grundsatzgesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen wurden in Tirol mit dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 71/2001, geschaffen. Der Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission, der Vorsitzende der Entschädigungskommission und der Entschädigungsbeauftragte.

Aufgabe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist die Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Die Mittel des Tiroler Patientenentschädigungsfonds werden einerseits durch die von den Krankenanstalten einzuhebenden und an den Fonds abzuführenden Kostenbeitragsanteile sowie andererseits durch Zinserträge aufgebracht.

Bei den Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz handelt es sich nicht um Schadenersatzleistungen im Sinne des Zivilrechtes, sondern vielmehr um subsidiäre Leistungen. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Details zur Gewährung von Entschädigungsleistungen sind von der Landesregierung in den Entschädigungsrichtlinien zu regeln.

Das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurde im Jahr 2005 im Zusammenhang mit der Einrichtung der Tiroler Patientenvertretung angepasst (LGBl. Nr. 39/2005). Wesentlichste Änderung war die Übertragung der Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten an die Tiroler Patientenvertretung.

2.3. Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Die Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz wurden erstmals im Boten für Tirol, Jahrgang 2001, Stück 47, Nr. 1129, verlautbart. Im Jahr 2006 wurden die Richtlinien geändert. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung in ihrer Sitzung am 7. November 2006 wurde im Boten für Tirol, Jahrgang 2006, Stück 46, Nr. 1259 kundgemacht. Die geänderten Richtlinien sind seit 16. November 2006 in Kraft.

Die Richtlinien enthalten insbesondere Regelungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen, das Höchstausmaß der Leistungen, das Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen und die Rückzahlung von Entschädigungsleistungen. Die Änderung der Richtlinien im November 2006 beinhaltete in erster Linie die Anhebung des Höchstausmaßes der für einen Schadensfall zu gewährenden

Leistungen von ursprünglich € 22.000,- auf nunmehr grundsätzlich € 35.000,-. In Fällen mit besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen kann die Entschädigungskommission eine maximale Entschädigungsleistung von € 70.000,- zusprechen. Die Kommission kann gemäß der Richtlinie bei der Bemessung der Entschädigungsleistung soziale Erwägungen ausdrücklich berücksichtigen.

2.4. Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission

Nach § 9 Abs. 3 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz hat die Landesregierung das Nähere über die Geschäftsführung der Entschädigungskommission in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die diesbezügliche Verordnung über die Geschäftsordnung der Entschädigungskommission, LGBl. Nr. 102/2001, blieb bisher unverändert. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Entschädigungskommission sowie Regelungen betreffend die Geschäftsstelle.

3. Das Zusammenwirken der Organe und sonstigen Beteiligten bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen

Im Regelfall waren im Jahr 2009 zumindest folgende Systempartner in das Verfahren eingebunden: Antragstellerin bzw. Antragsteller, Tiroler Patientenvertretung, Entschädigungsbeauftragter, Entschädigungskommission und Geschäftsstelle des Entschädigungsfonds.

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen ist der Antrag auf Gewährung einer Entschädigungsleistung im Wege des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission zu richten. Nach § 10 Abs. 1 Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz werden die Aufgaben des Entschädigungsbeauftragten von der Tiroler Patientenvertretung wahrgenommen. Nach § 11 Abs. 1 hat der Entschädigungsbeauftragte die Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung zu prüfen und vom Träger der Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

Zur Vereinheitlichung des Geschäftsganges ist bei der Antragstellung ein Formular zu verwenden, mit welchem neben administrativen Daten auch Informationen über den von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller behaupteten Behandlungsschaden und weitere Angaben, die zur Beurteilung des Falles wesentlich sind, erhoben werden („Antrag auf Entschädigung nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz“).

Die Prüfung des Antrages durch den Entschädigungsbeauftragten umfasst insbesondere die Erhebung der wesentlichen Sachverhalte (Krankengeschichte, Vorliegen allfälliger Gutachten, Schadensursache, Art des Behandlungsschadens, Schadenshöhe, Kausalität, gesundheitliche Vorschädigungen, allfällige Haftung des Anstaltsträgers, etc.). Der Bericht des Entschädigungsbeauftragten an die Entschädigungskommission hat einen Entscheidungsvorschlag zu enthalten. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung wird dann von der Entschädigungskommission gefällt, wobei diese nicht an den Entscheidungsvorschlag des Entschädigungsbeauftragten gebunden ist.

Die Beurteilung der Fälle erfolgt einerseits im Bestreben, bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen nach Möglichkeit rasch und unbürokratisch vorzugehen und die Entscheidungen auf bereits vorhandene Unterlagen und Gutachten zu stützen (Vermeidung der Schmälerung der Fondsmittel durch Kosten von Gutachten). Zugleich ist bei der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung auf eine weitgehende Gleichbehandlung der Anträge bzw. eine einheitliche „Spruchpraxis“ Bedacht zu nehmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Beurteilung der Fälle häufig folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- Ist der Schaden durch die Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden?
- Liegt der Schaden infolge einer Behandlung (oder infolge der Unterlassung einer Behandlung) vor, oder ist der Schaden trotz Behandlung nach dem Stand der Medizin entstanden (in Folge eines schicksalhaften Behandlungsverlaufes bzw. einer nie auszuschließenden Komplikation)?
- Ist der gesundheitliche Nachteil tatsächlich Folge einer Behandlung (bzw. Nicht-Behandlung) oder ist er teilweise oder gänzlich durch Vorschädigungen bedingt?
- Wodurch ist der angegebene Schaden objektivierbar?
- Ist bei gegebener Aktenlage anzunehmen, dass eine Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist?
- Bei unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt stellt sich zudem häufig die Frage, inwieweit der gesundheitliche Nachteil ein auch bei ordnungsgemäßer medizinischer Betreuung unvermeidbarer „Unfallschaden“ ist bzw. die Frage, inwieweit dieser Nachteil die Folge der Unfallbehandlung (bzw. Nicht-Behandlung) ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Fälle durch die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds ist, dass auch medizinische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Krankenanstaltenbereich einfließen (Kenntnisse etablierter Behandlungsstandards und üblicher Komplikationen, Interpretation von Krankengeschichten und medizinischen Gutachten, Einschätzung des Schweregrads von Behandlungsschäden, Kenntnisse der Spruchpraxis der Gerichte in Arzthaftungsfragen, etc.).

4. Die Besetzung der Organe des Fonds im Jahr 2009

Im Jahr 2009 waren die Organe des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wie folgt besetzt.

4.1. Mitglieder der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Ersatzmitglied: Dr. Josef Unterlechner)

Dr. Verena Schöpf (Ersatzmitglied: Dr. Gisela Mayr-Strimitzer)

Dr. Franz Katzgraber (Ersatzmitglied: Dr. Christoph Reisenauer)

4.2. Vorsitzender der Entschädigungskommission

Dr. Harald Obersteiner (Stellvertreter: Dr. Josef Unterlechner)

4.3. Entschädigungsbeauftragter

Mag. Birger Rudisch, Tiroler Patientenvertretung (Stellvertreter: Martin Thalhammer)

5. Geschäftsstelle des Tiroler Patientenentschädigungsfonds

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds werden durch die Abteilung Krankenanstalten im Amt der Tiroler Landesregierung wahrgenommen. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten und die Abwicklung des Schriftverkehrs. Sie organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Entschädigungskommission und verfasst die Niederschriften über die diesbezüglichen Beschlüsse. Weitere wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die Einnahmenbewirtschaftung (Akontierungen der Kostenbeitragsanteile durch die Krankenanstalten sowie Jahresendabrechnung), die Buchhaltung sowie die Erstellung des Vorschlags, des Tätigkeitsberichts und Rechnungsabschlusses.

6. Bericht über die Tätigkeit der Entschädigungskommission und der Geschäftsstelle

Im Jahr 2009 wurden 114 Fälle neu (im Sinne von erstmalig) an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds herangetragen, von denen 61 auf Frauen und 53 auf Männer entfielen. In den zwölf Sitzungen der Entschädigungskommission wurden auf Basis der vom Entschädigungsbeauftragten erstellten Entscheidungsvorschläge insgesamt 122 Fälle behandelt (inkl. Doppelzählungen, wenn ein Fall bspw. in einer Sitzung zurückgestellt und dann in einer weiteren Sitzung abgeschlossen wurde).

In 67 Fällen wurde die Leistung einer Entschädigungszahlung beschlossen, in 40 Fällen kam es zu einer Abweisung des Antrags. In 15 Fällen entschied sich die Entschädigungskommission für eine Zurückstellung des Antrags. Zur Zurückstellung von Anträgen kam es insbesondere in jenen Fällen, in denen sich die Entschädigungskommission durch eine erweiterte Sachverhaltsabklärung durch den Entschädigungsbeauftragten eine verbesserte Entscheidungsgrundlage erwartete. Weiters wurden Fälle zurückgestellt, die in der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen (eingerrichtet in der Ärztekammer für Tirol) anhängig waren.

Die Behandlungsschäden, welche mit den 67 Entschädigungszahlungen des Jahres 2009 (teilweise) abgegolten wurden, entstanden im Zuge von Krankenhausaufenthalten in nachfolgenden Fondskrankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätskliniken Innsbruck (42 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Hochzirl (1 Fall)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (4 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (3 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (3 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (5 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (5 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (2 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams (2 Fälle)

Insgesamt wurden im Jahr 2009 Entschädigungszahlungen in der Höhe von € 555.100,00 ausbezahlt. Im Durchschnitt betrug die Höhe einer geleisteten Zahlung € 8.285,07. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen und über die durchschnittliche Höhe der geleisteten Zahlungen in den Jahren seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds.

Kalenderjahr	Gesamtsumme	durchschnittliche Höhe
2002	€ 111.070,00	€ 5.845,79
2003	€ 168.500,00	€ 5.106,06
2004	€ 356.500,00	€ 5.320,90
2005	€ 304.500,00	€ 5.437,50
2006	€ 475.800,00	€ 6.895,65
2007	€ 693.000,00	€ 9.240,00
2008	€ 1.208.400,00	€ 8.276,71
2009	€ 555.100,00	€ 8.285,07

Seit Bestehen des Tiroler Patientenentschädigungsfonds wurden Entschädigungszahlungen in der Höhe von insgesamt € 3.872.870,00 ausbezahlt. Über den gesamten Zeitraum 2002-2009 gerechnet, betrug die Höhe der geleisteten Zahlungen im Durchschnitt € 7.279,83.

Die Tiroler Patientenvertretung war – über die in den Sitzungen der Entschädigungskommission behandelten Fälle hinausgehend – auch mit zahlreichen weiteren Anträgen auf Entschädigungsleistungen, Anfragen sowie Auskunftserteilungen befasst.

Im Falle von Antragstellungen, bei denen für den Entschädigungsbeauftragten klar ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung nach § 1 der Entschädigungsrichtlinien nicht gegeben sind, erfolgt im Regelfall keine Befassung der Entschädigungskommission (beispielsweise wenn ein Behandlungsschaden vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder nicht durch eine Behandlung in einer Tiroler Fondskrankenanstalt entstanden ist).

Seit der Gründung im Jahr 2002 bis Ende 2009 wurde der Tiroler Patientenentschädigungsfonds mit insgesamt 793 Fällen näher befasst, von denen 460 auf Frauen und 333 auf Männer entfielen. In zwei Fällen lag der Behandlungsort außerhalb einer Fondskrankenanstalt bzw. ist nicht bekannt. Die übrigen Fälle verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tiroler Krankenanstalten:

- a.ö. Landeskrankenhaus Universitätskliniken Innsbruck (482 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Hochzirl (3 Fälle)
- ö. Landeskrankenhaus Natters (2 Fälle)
- ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol in Hall (2 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Hall in Tirol (68 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz (27 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein (49 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (55 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz (31 Fälle)
- a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte (25 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel (10 Fälle)
- a.ö. Krankenhaus „St Vinzenz“ in Zams (37 Fälle)

7. Bericht des Entschädigungsbeauftragten

7.1. Zur Aufgabe des Entschädigungsbeauftragten

Die Tiroler Patientenvertretung erfüllt nach dem Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und der Richtlinie für die Gewährung von Entschädigungen nach diesem Gesetz die Aufgaben des „Entschädigungsbeauftragten“ (siehe § 11 des Gesetzes und § 3 der Richtlinie – beide auch auf der Homepage der Patientenvertretung: www.tirol.gv.at/patientenvertretung).

Die Aufgabe als Entschädigungsbeauftragter umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Prüfung der Anträge auf Gewährung einer Entschädigungsleistung (auf Vorliegen der Voraussetzungen; insbesondere, ob die Haftung des Anstaltsträgers nicht eindeutig gegeben ist)
- Beschaffung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Informationen vom Träger der Krankenanstalt
- Weiterleitung der Anträge samt Unterlagen, Bericht und konkretem Entscheidungsvorschlag an den Vorsitzenden der Kommission

Bei den Sitzungen der Kommission nehmen wir natürlich ebenfalls teil. Wir informieren unsere KlientInnen unmittelbar im Anschluss an die Sitzung über das Ergebnis und bieten Ihnen eine abschließende Beratung an.

Wenn sich PatientInnen an die Patientenvertretung wenden, erhalten sie umfassende Beratung über ihre Rechte als PatientInnen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung ihres Anliegens. Zu diesen Möglichkeiten zählt selbstverständlich auch der Antragstellung an den Tiroler Patientenentschädigungsfonds. Wir bieten ihnen, falls erforderlich, auch Hilfestellung beim Ausfüllen des Antragsformulars an.

In unserer Funktion als Patientenvertretung beschaffen wir regelmäßig bereits vorweg die notwendigen Unterlagen und prüfen die Voraussetzungen für die Entschädigung, insbesondere die Frage der Haftung des Trägers der Krankenanstalt. In dieser Funktion können wir bei – meist mehrfach geführten – Beratungsgesprächen mit den Betroffenen auch die sozialen Erwägungen erheben, die für das Ausmaß der Entschädigung ebenfalls berücksichtigt werden können.

7.2. Statistik und Entwicklungen

Im Jahr 2009 haben wir als Entschädigungsbeauftragte für zwölf Sitzungen insgesamt 122 Entscheidungsvorschläge eingebracht, wobei nach der Entscheidung der Kommission in 67 Fällen eine Entschädigung ausbezahlt wurde. Die Gesamtsumme dieser

Entschädigungsleistungen betrug € 555.100,00. In 40 Fällen wurde abschlägig entschieden. In 15 Fällen wurde die Entscheidung vertagt.

Mit der Änderung des § 2 der Entschädigungs-Richtlinie wurde das Höchstausmaß der Entschädigungsleistung mit Wirkung ab 16. November 2006 von ursprünglich € 22.000,00 auf nun grundsätzlich bis zu € 35.000,00, bei besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Dauerfolgen bis zu € 70.000,00 erhöht. Im Jahr 2007 wurde in sieben Fällen eine Entschädigung über der ursprünglichen Höchstgrenze ausbezahlt. Im Jahr 2008 wurde das ursprüngliche Höchstausmaß in zehn Fällen überschritten. Im Jahr 2009 war dies sechsmal der Fall. Bisher wurde eine Entschädigung im Höchstausmaß von € 70.000,00 bereits in einem schwer wiegenden Fall zuerkannt und ausbezahlt. Dies zeigt, dass die Erhöhung gerechtfertigt und notwendig war.

Die dargestellten Zahlen wie auch die Entscheidungspraxis der Fondskommission stellen die Bedeutung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds unter Beweis. Die Haftung für behauptete Behandlungsfehler kann gerichtlich oder außergerichtlich geklärt werden. Viele Menschen können oder wollen sich keine Rechtsschutz-Versicherung leisten. Viele Patienten meiden aus diesem oder auch anderen Gründen den Gerichtsweg, selbst wenn die erwartete Entschädigungssumme beträchtlich wäre. Damit unterbleibt nach Schadensereignissen betreffend diese Personen ein rechtskräftiger und damit eindeutiger Ausspruch über die Haftung.

Die Tiroler Patientenvertretung wird bei Schäden aus behaupteten Behandlungsfehlern ebenfalls nur außergerichtlich tätig. Selbst wenn die Patientenvertretung häufig eine außergerichtliche Einigung mit Trägern von Krankenanstalten oder deren Haftpflichtversicherern erreichen kann, bleibt die Haftung trotz größtmöglichen Bemühens der Beteiligten in anderen Fällen ungeklärt. Solche Schadensfälle werden dann meist über die Tiroler Patientenvertretung in ihrer Funktion als Entschädigungsbeauftragte beim Patientenentschädigungsfonds eingereicht.

Wie in Kapitel 3. dargestellt, stellte in manchen Fällen die Fondskommission die Frage, ob die Haftung nicht doch geklärt werden könnte oder ob das eigene Fachwissen zur Beantwortung der relevanten medizinischen Fragestellungen ausreichte. Daraus ergibt sich die berechtigte Forderung des Entschädigungsbeauftragten, dass die medizinische Expertise im Bereich des Tiroler Patientenentschädigungsfonds bzw. der Tiroler Patientenvertretung vertieft werden sollte. Damit sollte bewirkt werden, dass wiederum einige zusätzliche Schadensfälle, die bei der Tiroler Patientenvertretung vorgebracht werden, ohne Beteiligung des Tiroler Patientenentschädigungsfonds, sondern von den angesprochenen Versicherungsunternehmen abgegolten werden können. Diese Forderung fand in der Evaluierung der Tiroler Patientenvertretung eine Bestätigung.

Eine weitere Forderung der Tiroler Patientenvertretung wird durch das Vorbringen einiger KlientInnen und auch in der öffentlichen Diskussion unterstützt: Der Umstand, dass der Patientenentschädigungsfonds „nur“ durch Beiträge von Patienten gespeist wird, wird häufig als ungerecht empfunden. Wenn nämlich die Haftungsfrage zu einem Schadensfall durch eine Zahlung aus dem Entschädigungsfonds auf Dauer offen bleibt bzw. als nicht eindeutig klärbar festgeschrieben wird, dient dies auch dem jeweiligen Behandler und der betroffenen Krankenanstalt. Das Risiko für solche Haftungsfolgen tragen aber nur die Patienten mit ihren Beiträgen. Dieses Anliegen wurde anlässlich der derzeit in Arbeit befindlichen Neufassung der Patientencharta im Bundesministerium für Gesundheit als Forderung eingebracht. Von manchen KlientInnen wird eine Ungerechtigkeit auch darin erkannt, dass der Tiroler Patientenentschädigungsfonds nur für Fondskrankenanstalten eingerichtet wurde. Patienten in privaten Krankenanstalten haben keinen Zugang zu seinen Leistungen.

Mag. Birger Rudisch, Leiter der Tiroler Patientenvertretung

8. Rechnungsabschluss 2009

Erfolgsrechnung 2009

	<u>Aufwendungen</u>	<u>Erträge</u>
Entschädigungsleistungen	555.100,00	
Sonstige Aufwendungen	42,92	
Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG (§ 3 Abs. 1 lit. a Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		539.201,37
Rückflüsse aus Entschädigungsleistungen (§ 3 Abs. 1 lit. b Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		3.500,00
Erträge aus dem Vermögen des Fonds / Zinserträge (§ 3 Abs. 1 lit. c Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		12.619,30
Sonstige Zuwendungen (§ 3 Abs. 1 lit. d Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz)		
<hr/>		
Zwischensumme	555.142,92	555.320,67
Gebarungsergebnis – Mehreinnahmen	177,75	
<hr/>		
Summe	<u>555.320,67</u>	<u>555.320,67</u>

Vermögensnachweis zum 31.12.2009

	<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Hypo Tirol Bank AG, Konto-Nr. 20011019138	15.947,67	
Veranlagung beim Land Tirol	843.302,72	
Forderungen an öffentliche Krankenanstalten (Kostenbeiträge gem. § 41a Abs. 4 Tir KAG)	63.601,37	
Noch nicht ausbezahlte Entschädigungsleistungen		
Anfängliches Kapital	922.674,01	
Gebarungsergebnis	177,75	
Kapital zum 31.12.2009	922.851,76	922.851,76
<hr/>		
Summe	<u>922.851,76</u>	<u>922.851,76</u>